



Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD  
Staatssekretariat für Migration SEM  
Quellenweg 6  
3003 Bern-Wabern

[SB-Recht-Sekretariat@sem.admin.ch](mailto:SB-Recht-Sekretariat@sem.admin.ch)  
[Albrecht.Dieffenbacher@sem.admin.ch](mailto:Albrecht.Dieffenbacher@sem.admin.ch)

[Daniel.keller@seco.admin.ch](mailto:Daniel.keller@seco.admin.ch)  
[Hans-peter.egger@seco.admin.ch](mailto:Hans-peter.egger@seco.admin.ch)

Bern, 6. September 2017

**Stellungnahme zu den Ausführungsbestimmungen in den entsprechenden Verordnungen zur Änderung des Ausländergesetzes (AuG) sowie weiterer Gesetze zur Umsetzung von Artikel 121a der Bundesverfassung.**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Geschätzte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Zustellung der Vernehmlassungsunterlagen. Gerne nehmen wir zu den Ausführungsbestimmungen zum AuG und den damit verbundenen Erlassen Stellung.

Die SP spricht sich für die Einführung einer wirksamen Stellenmeldepflicht aus. Namentlich bei den benachteiligten älteren Stellensuchenden müssen Verbesserungen aus dem so genannten „Inländervorrang“ resultieren, wie er in der Umsetzung von Artikel 121a BV beschlossen wurde. Damit die Stellenmeldepflicht in der Praxis ihre volle Wirkung entfaltet, müssen alle Beteiligten – Stellensuchende, RAV und Arbeitgeber – überzeugt sein, dass die obligatorische Meldung mehr Stellensuchenden zu einer Stelle verhilft.

Wichtig für eine erfolgreiche Umsetzung ist deshalb, dass

- Branchen oder Berufe mit einer überdurchschnittlichen Arbeitslosigkeit konsequent der Meldepflicht unterstellt werden,
- die Arbeitgeber von den RAV rasch passende Dossiers erhalten,
- die Frist, in welcher die Stelle den Stellensuchenden vorbehalten ist (Karenzfrist), ausreichend lang ist, damit die Stellensuchenden und die RAV effektiv einen Vorsprung haben,
- die Arbeitgeber bei der Meldung der offenen Stelle möglichst zeitnah (z.B. bei der Meldung über eine EDV-Lösung) eine Information erhalten, ob die RAV überhaupt über passende Dossiers verfügen,
- die Arbeitgeber im Falle einer Ablehnung eine gewisse Rechtfertigungspflicht haben, das heisst eine Mitteilungs- und Rückmeldepflicht, damit die RAV ihre Vermittlungsleistungen verbessern können,
- durch die Ausnahmen keine Umgehungsmöglichkeiten entstehen (Temporärarbeit u.a.), und den Arbeitgebern dennoch bei ihrer Anstellungspolitik keine unnötigen bürokratischen Hindernisse in den Weg gelegt werden,

Sozialdemokratische Partei  
der Schweiz

Spitalgasse 34  
Postfach · 3001 Bern

Telefon 031 329 69 69  
Telefax 031 329 69 70

[info@spschweiz.ch](mailto:info@spschweiz.ch)  
[www.spschweiz.ch](http://www.spschweiz.ch)

- die RAV sich entsprechend neu ausrichten und über die nötigen EDV-Instrumente verfügen. Arbeitgeberkontakte werden wichtiger. Die Arbeitsweise wird zunehmend überkantonal bzw. regional.
- Die Stellenmeldepflicht muss mit den Bilateralen Verträgen vereinbar sein, d.h. sie darf u.a. GrenzgängerInnen nicht benachteiligen.

Die zentralen Punkte der Ausführungsbestimmungen betreffen zum einen den Schwellenwert für die Meldepflicht. Diese soll für Berufsarten gelten, in denen die gesamtschweizerische Arbeitslosenquote 5 Prozent erreicht oder überschreitet. Der Schwellenwert von 5 Prozent orientiert sich dabei klar am Willen des Gesetzgebers, wonach die Stellenmeldepflicht bei einer über dem Durchschnitt liegenden Arbeitslosigkeit eingeführt werden soll. Die durchschnittliche Arbeitslosigkeit über alle Berufsgruppen und Kantone lag 2016 bei 3,6 Prozent. Es steht hier die Glaubwürdigkeit der Politik auf dem Spiel, wenn man den Menschen erklären müsste, dass eine Arbeitslosigkeit bis zu einer wesentlich höheren Schwelle – in den Medien war von Forderungen nach einer Schwelle von 8 Prozent die Rede – als normal erachtet würde. Zweitens ist für die SP Schweiz die Karenzfrist von 5 Tagen entscheidend, während der der Zugriff auf die Informationen über freie Stellen auf die RAV und Personen beschränkt ist, die bei den RAV als Stellensuchende gemeldet sind. Während dieser Sperrfrist dürfen die der Meldepflicht unterliegenden Stellen nicht über andere Kanäle (z.B. Presse, Homepages) publiziert werden. Drittens schliesslich ist für die SP Schweiz zentral, dass die von den Arbeitgebern als geeignet eingestuftem Stellensuchenden auch zu einem Bewerbungsgespräch oder einer Eignungsabklärung eingeladen werden müssen. Schliesslich wird das Monitoring entscheidend sein. Mit Einführung der Meldepflicht sollten gemäss Schätzungen des Bundesrats rund 180'000 zusätzliche Stellenmeldungen erfolgen. Die Herausforderung für die RAV wird darin bestehen, den Arbeitgebern rasch geeignete Kandidaten und Kandidatinnen vorschlagen zu können. Messen lassen wird sich die Wirksamkeit der neuen Massnahmen schliesslich daran, ob sich die Arbeitslosigkeit senken lässt – dies auch vor allem für ältere Arbeitnehmende.

## **Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen**

### ***Art. 53a Abs. 1 AVV (Schwellenwert)***

Die vorgeschlagene Meldeschwelle einer Arbeitslosenquote von 5 Prozent ist für uns eine der zentralen Voraussetzungen. Damit ist gewährleistet, dass die RAV ausreichend offene Stellen gemeldet erhalten. Den Arbeitgebern gibt diese Schwelle Rechtssicherheit. Mit einer Meldeschwelle von 5 Prozent gibt es z.B. in den Branchen Bau oder Gastgewerbe relativ wenige Abgrenzungsprobleme, welche Berufe unter die Meldepflicht fallen und welche nicht.

### ***Art. 53a Abs. 2 AVV (Anpassungsperioden meldepflichtige Berufe)***

Wir würden es vorziehen, wenn der Bundesrat die Liste der unter die Meldepflicht fallenden Berufe nicht jedes Jahr, sondern in längeren Intervallen (z.B. alle drei Jahre) anpasst. Das reduziert die Informationskosten aller beteiligten Akteure und erhöht die Rechtssicherheit.

### ***Art. 53b Abs. 1 AVV (zuständige Stelle)***

Warum die Arbeitgeber eine Vakanz der für sie „örtlich zuständigen Stelle“ melden müssen, ist im Internetzeitalter nicht nachvollziehbar. Die offene Stelle sollte in einem zentralen Internetportal erfasst werden können (wie in Art. 53b Abs. 3 AVV vorgesehen).

### ***Art. 53b Abs. 5 AVV (Karenzfrist)***

Die 5-tägige Karenzfrist ist für uns grundsätzlich in Ordnung. Sollte das RAV allerdings keine passende Dossiers haben, muss die Möglichkeit bestehen, dass der meldende Arbeitgeber die Stelle unmittelbar nach der entsprechenden Rückmeldung des RAV (s. Art. 53c Abs. 1 AVV) anderweitig ausschreiben kann. Die Karenzfrist könnte in diesem Fall aufgehoben werden.

**Art. 53c Abs. 1 AVV (Rückmeldung der RAV: Frist)**

Die Frist, innert der die RAV den Firmen eine Rückmeldung machen müssen, sollte, wenn immer möglich, auf zwei Tage verkürzt werden. Das erhöht die Akzeptanz des Instrumentes. Bund und Kantone sollten rasch gemeinsam entsprechende Softwaretools entwickeln.

**Art. 53c Abs. 2 AVV (Rückmeldung der Arbeitgeber an die RAV)**

Die Arbeitgeber sollen die RAV auch informieren müssen, warum sie von den RAV vermittelte Personen nicht eingestellt haben.

**Art. 53d Abs. 1 lit. b AVV (Ausnahmen von der Meldepflicht)**

Anstellungen sollen nur in begründeten Fällen von der Meldepflicht ausgenommen werden. Beispielsweise, wenn eine Stelle aufgrund einer Erkrankung oder eines Unfalls notfallmässig besetzt werden muss. Die Ausnahme soll deshalb nur für Anstellungen von maximal 14 Tagen gelten. Die SP befürwortet also eindeutig Variante 1. Variante 2, die Anstellungen von bis zu einem Monat ausnehmen möchte, birgt die Gefahr, dass sie zur Umgehung der Meldepflicht über befristete Anstellungen missbraucht wird.

**Art. 53d Abs. 2 AVV (Personalverleih)**

Die Ausnahme der Verleiher von der Bestimmung, dass Stellenbesetzungen durch Personen mit mindestens sechsmonatiger Betriebszugehörigkeit von der Meldepflicht ausgenommen sind, ist wichtig. Sonst erhalten die Personalverleiher einen Wettbewerbsvorteil, wodurch prekäre Anstellungsformen begünstigt würden.

**Art. 82 Abs. 6bis -8 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE)**

Der Grundsatz der Meldepflicht von Ergänzungsleistungen entspricht der Vorgabe im nAuG. Wir begrüssen, dass vorläufig aufgenommene Personen sowie solche mit Niederlassungsbewilligung von der Meldepflicht ausgenommen sind, da der Bezug von Ergänzungsleistungen keinen Einfluss auf ihre Aufenthaltsbewilligung hat. Aus demselben Grund ist die Meldepflicht in Bezug auf Flüchtlinge und Staatenlose nicht gerechtfertigt.

Art. 26a nELG lässt bei der Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten grossen Ermessensspielraum, was unter „grösseren Vergütungen“ zu verstehen ist. Dass in der Verordnungsanpassung die Grenze beim Höchstbetrag für HeimbewohnerInnen gelegt wird, führt zur Ungleichbehandlung von Heim- und SpitalbewohnerInnen einerseits und Personen, die zu Hause wohnen, andererseits. Dies widerspricht dem Gleichbehandlungsgebot und ist ein Anreiz für Spital- und Heimaufenthalte, was zu zusätzlichen Kosten für Krankenkassen und Kantone führen dürfte. Wir empfehlen deshalb, die Grenze auf 20'000 Franken pro Kalenderjahr zu erhöhen.

Wir unterstreichen, dass die Frage, ob der Bezug von Ergänzungsleistungen den Entzug einer Aufenthaltsbewilligung rechtfertigt, eine Frage der Verhältnismässigkeit sein muss. Entsprechende Automatismen lehnen wir ab. Bei der Umsetzung müssen das Diskriminierungsverbot nach Art. 8 BV und das Menschenrecht auf Familie Priorität haben.

**Art. 10a Abs. 1 – 3 der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA)**

Wir begrüssen die Regelung der Meldung stellensuchender anerkannter Flüchtlinge und Gesuchstellende an die öffentliche Arbeitsvermittlung. Es ist wichtig, dass in der Schweiz – auch vorübergehend – Wohnhafte Menschen in den Arbeitsmarkt integriert sind und existenzsichernde Mittel erwirtschaften können. Die Kriterien für die festzustellende Arbeitsmarktfähigkeit müssen einheitlich und transparent sein, um Willkür bei den Abklärungen zu verhindern. Ebenfalls

begrüssen wir die Berichterstattungspflicht, da sie eine Kontrolle der Umsetzung und der Wirksamkeit der Massnahmen ermöglichen.

**Art. 14 Abs. 3 der Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIV)**

Die Anpassung entspricht der Vorgabe von Art. 14 Abs. 3 nAVIG, dessen Ziel eine Reduktion der Attraktivität der Einwanderung ist, was wir grundsätzlich ablehnen. Die Konkretisierung in der Verordnung scheint dagegen problemadäquat und wird von uns nicht bestritten.

**Art. 7 Abs. 1 Bst. e der Verordnung über das Gewerbe der Reisenden**

Die Bestimmung ist in der vorgeschlagenen Formulierung interpretationsbedürftig: So steht im erläuternden Bericht, dass der Begriff der Eigentümerin bzw. des Eigentümers nicht in einem strengrechtlichen Sinn auszulegen ist, was die Umsetzung erschweren dürfte. Wir schlagen vor, alternativ den Begriff „der oder des Berechtigten eines Grundstückes“ zu verwenden, da darunter auch weitere Nutzungsberechtigte subsumiert sind

Wir danken Ihnen, geschätzte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben

mit freundlichen Grüssen.

Sozialdemokratische Partei  
der Schweiz



Christian Levrat  
Präsident



Luciano Ferrari  
Leiter Politische Abteilung